# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## § 1 Geltung

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der NEUMAN & ESSER Maschinenfabrik Wurzen GmbH (im Folgenden „AG“ genannt). Sie finden auf Kaufverträge, Werk-, Dienstleistungs-, Dienst- und ähnlichen Verträge gleichermaßen Anwendung.
2. Entgegenstehende Bestimmungen oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferers erkennt der AG nicht an, es sei denn, der Geltung wäre schriftlich zugestimmt worden. Dies gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferers die Ware vorbehaltlos annimmt. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

## § 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

1. Bestellungen des AG sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift desselben versehen sind. Nachträgliche Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.
2. Ein Vertrag kommt nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten zustande.
3. Soweit die Bestellung ein Angebot im Sinn von § 145 BGB darstellt, hält sich der AG hieran für die Dauer von 2 Wochen gerechnet ab Zugang beim Lieferanten, längstens jedoch für die Dauer von 3 Wochen gerechnet ab Absenddatum der Bestellung gebunden. Eine verspätet eintreffende Auftragsbestätigung/ Annahmeerklärung des Lieferanten ist für den AG auch dann nicht bindend, wenn er sie nicht ausdrücklich zurückweist.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Auf Wunsch des Lieferanten sendet der AG wieder verwendbares Verpackungsmaterial unfrei auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurück.

   Wird mit dem Lieferer schriftlich eine Lieferung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferers vereinbart, verpflichtet sich der Lieferer, die Sendung zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit vom AG nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass zur Einhaltung eines Liefertermins eine beschleunigte Beförderung erforderlich wird, sind vom Lieferer zu tragen. Die Kosten der Verpackung gehen auch im Fall der Lieferung ab Werk zu Lasten des Lieferanten. Eine Transportversicherung wird ausschließlich vom AG abgeschlossen.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Rechnungen werden durch den AG nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in den Bestellungen des AG – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach vollständigem Eingang der Ware bzw. erbrachter Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

## § 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung des AG angegebene Lieferzeit ist bindend. Die bestellten Waren müssen zur vorgeschriebenen Lieferzeit bei der auf der Bestellung angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die erfolgte Mitteilung befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für den durch den Lieferverzug eingetretenen Schaden gemäß § 4 Ziffer 3.
3. Im Falle des Verzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der AG Schadenersatz, steht dem Lieferer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Sofern der AG für den Fall des Verzugs berechtigt ist, eine Vertragsstrafe vom Lieferanten zu verlangen, ist es ausreichend, wenn der AG den Vorbehalt gemäß § 341 Abs. 3 BGB bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt.

## § 5 Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des AG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom AG zu vertreten.

## § 6 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

1. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant wird den Besteller unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

## § 7 Gewährleistung

1. Der AG ist bei Kaufverträgen verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferer eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferer nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere alle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie alle Ein- und Ausbaukosten am Aufstellungsort der Anlage, zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der AG ist bei Kaufverträgen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferer in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im letztgenannten Fall wird der AG vor Durchführung der Mängelbeseitigung den Lieferanten benachrichtigen und ihm, soweit dies in den Umständen des Einzelfalls möglich ist, eine letzte – angemessen kurze – Frist zur Nacherfüllung setzen. Im Falle von Werkverträgen gilt § 637 BGB.
4. Die Verjährungsfrist bei Kaufverträgen beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 eingreifen oder das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsieht (etwa §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im Falle des Abschlusses von Dienst- oder Werkverträgen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

## § 8 Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verschuldete Schäden.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Insbesondere ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem AG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Wird der AG von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.

## § 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Sofern der AG Teile oder sonstiges Material beim Lieferanten bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorbehaltsware des AG getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust der Vorbehaltsware ist vom Lieferer Ersatz zu leisten.
2. Eine Verwendung der Teile- oder Materialbeistellung ist nur für die Aufträge des AG zulässig. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die vom AG beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den AG.
4. An Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem AG bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AG nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

   Werkzeuge müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand an den AG zurückgesandt werden.

   Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferers ist der AG berechtigt, ihm gehörende Werkzeuge vom Lieferer heraus zu verlangen
5. Soweit die dem AG gemäß Ziffer 1, 2 und/ oder 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller vom AG noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der AG auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des AG verpflichtet.

## § 11 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsgericht

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des AG.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches-Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz des AG. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkundenprozess. Der AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Vor Rechtshängigkeit eines Gerichtsverfahrens ist der AG berechtigt, ein Schiedsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber dem Lieferanten anhängig zu machen. Es gilt dann die Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Beethovenstraße, Köln.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen der Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.
3. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung desselben abgetreten werden.
4. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen AG und Lieferer einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlicher Weise am ehesten gerecht wird.